

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 411. Sitzung am 19. Dezember 2017**

#### **Teil A**

#### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

---

**1. Änderung des obligaten Leistungsinhaltes der  
Gebührenordnungspositionen 09372 und 20372 im Abschnitt 9.3 sowie im  
Abschnitt 20.3**

- Ohrmikroskopie,
- Ton- und Sprachaudiometrie,
- Reflexbestimmung an den  
Mittelohrmuskeln mittels  
Impedanzmessung,
- Bestimmung der Unbehaglichkeitsschwelle,
- Untersuchung(en) ein- und/oder beidseitig,
- Anwendung eines Fragebogens gemäß der  
Qualitätssicherungsvereinbarung  
Hörgeräteversorgung,
- Beratung über Versorgungsmöglichkeiten,
- Verordnung eines Hörgerätes/von  
Hörgeräten **gemäß den Richtlinien des  
Gemeinsamen Bundesausschusses  
über die Verordnung von Hilfsmitteln in  
der vertragsärztlichen Versorgung,**

**2. Änderung des obligaten Leistungsinhaltes der  
Gebührenordnungspositionen 09373 und 20373 im Abschnitt 9.3 sowie im  
Abschnitt 20.3**

- Ohrmikroskopie,
- Ton- und Sprachaudiometrie im freien  
Schallfeld unter Benutzung eines  
Hörgerätes/von Hörgeräten in einem  
schallisolierten Raum **zur Überprüfung  
des Ergebnisses der**

**Hörgeräteversorgung gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung,**

- Anwendung eines Fragebogens gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung Hörgeräteversorgung,
- Kontrolle der Hörgerätehandhabung,
- Kontrolle des Sitzes des Hörgerätes/von Hörgeräten,
- Untersuchung(en) ein- und/oder beidseitig,

**3. Änderung des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungspositionen 09374 und 20374 im Abschnitt 9.3 sowie im Abschnitt 20.3**

- Ohrmikroskopie,
- Ton- und/oder Sprachaudiometrie im freien Schallfeld unter Benutzung eines Hörgerätes/von Hörgeräten in einem schallisolierten Raum **zur Überprüfung des Ergebnisses der Hörgeräteversorgung gemäß den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung,**
- Kontrolle der Hörgerätehandhabung,
- Kontrolle des Sitzes des Hörgerätes/von Hörgeräten,
- Untersuchung(en) ein- und/oder beidseitig,

**4. Änderung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 09372, 09373, 09374, 20372, 20373 und 20374 im Abschnitt 9.3 sowie im Abschnitt 20.3**

<b>Gebührenordnungsposition des EBM</b>	<b>Bewertung bis 31.12.2017 in Punkten</b>	<b>Bewertung ab 01.01.2018 in Punkten</b>
09372	469	494
09373	401	523
09374	347	452
20372	469	494

20373	401	523
20374	347	452

## 5. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
09372	Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen und Erwachsenen	<del>17</del> KA	14	Nur Quartalsprofil
09373	Zusatzpauschale für die erste Nachuntersuchung nach Hörgeräteversorgung	<del>16</del> KA	13	Nur Quartalsprofil
09374	Zusatzpauschale für die Nachsorge(n) bei Hörgeräteversorgung	<del>13</del> KA	10	Nur Quartalsprofil
20372	Hörgeräteversorgung beim Jugendlichen und Erwachsenen	<del>17</del> KA	14	Nur Quartalsprofil
20373	Zusatzpauschale für die erste Nachuntersuchung nach Hörgeräteversorgung	<del>16</del> KA	13	Nur Quartalsprofil
20374	Zusatzpauschale für die Nachsorge(n) bei Hörgeräteversorgung	<del>13</del> KA	10	Nur Quartalsprofil

## **TEIL B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Leistungsausweitung der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 (Hörgeräteversorgung) im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der am 24. November 2016 im Bundesanzeiger veröffentlichten geänderten Hilfsmittel-Richtlinie zur Leistungsausweitung der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2018 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Finanzierung des Mehrbedarfs durch die Bewertungserhöhung der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
2. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird um den erwarteten Mehrbedarf für die Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 wie folgt erhöht: Der Erhöhungsbetrag ergibt sich für jedes Quartal des Jahres 2018 durch Multiplikation des jeweiligen Differenzbetrags der alten und neuen Bewertung der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 mit der Häufigkeit der entsprechenden Gebührenordnungspositionen im jeweiligen Vorjahresquartal sowie der KV-spezifischen Abstaffelungsquote, die berechnet wird gemäß Nr. 2.2.1.2 Ziffer 2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen, oder entsprechender Folgebeschlüsse (Aufsatzwertvorgaben). Die Finanzmittel werden am Ende der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal gemäß Nr. 2.2.1.1 der genannten Aufsatzwertvorgaben hinzugefügt.

## **TEIL C**

### **zur Entfristung der befristeten Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 und in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

---

#### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss hatte in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 einen Beschluss zur Aufnahme von Gebührenordnungspositionen zur Therapie des Nasenblutens, zur Diagnostik des Tinnitus, zur postoperativen Behandlung nach chronischer Sinusitis und nach Tympanoplastik Typ II bis V sowie für die Verordnung und Nachsorge im Rahmen der Hörgeräteversorgung in die Abschnitte 9.3 und 20.3 des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst. Gemäß Nr. 4 der Protokollnotiz zum Beschluss war die Umsetzung dieser Maßnahmen zunächst auf zwei Jahre, also bis zum 31. Dezember 2013, befristet.

Des Weiteren hatte der Bewertungsausschuss in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 einen Beschluss zur analogen Aufnahme von Gebührenordnungspositionen für die Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern in die Kapitel 9 und 20 des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst. Gemäß Nr. 5 der Protokollnotiz zum Beschluss war die Umsetzung dieser Maßnahmen zunächst ebenfalls auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 320. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde die Geltung dieser beiden Beschlüsse um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 und mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 367. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erneut um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

#### **Entfristung der Beschlüsse**

Mit dem vorliegenden Beschlussteil C entfristet der Bewertungsausschuss die Geltung der zeitlich befristeten Beschlüsse in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 und in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011, verlängert durch die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 320. und 367. Sitzung mit Wirkung zum 1. Januar 2018. Die am 31. Dezember 2017 gültigen Regelungen zu den von diesem Beschlussteil umfassten Gebührenordnungspositionen gelten - unter Berücksichtigung der Änderungen im Beschlussteil A - fort.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 411. Sitzung am 19. Dezember 2017 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 24. November 2016 einen Beschluss zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie), Abschnitt C „Hörhilfen“ gefasst. In der Richtlinie wurden die §§ 21 und 22 um eine Testung mit dem Freiburger Einsilbertest im Störschall zur Überprüfung des Hörhilfenversorgungsergebnisses erweitert. Der Beschluss ist am 17. Februar 2017 in Kraft getreten.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden aufgrund der geänderten Hilfsmittel-Richtlinie die obligaten Leistungsinhalte der Gebührenordnungspositionen 09372/20372 (Pauschale zur Neuverordnung eines Hörgerätes/von Hörgeräten), 09373/20373 (Zusatzpauschale für die erste Nachuntersuchung nach Hörgeräteversorgung) und 09374/20374 (Zusatzpauschale für die Nachsorge(n) bei Hörgeräteversorgung) um den Verweis auf die Hilfsmittel-Richtlinie ergänzt. Zudem werden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 erhöht und damit zusammenhängende Anpassungen im Anhang 3 vorgenommen.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

**Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V  
bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V  
im Zusammenhang mit der Leistungsausweitung der  
Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis  
20374 (Hörgeräteversorgung) im Einheitlichen  
Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

---

**1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

**2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 werden die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 im EBM erhöht.

Die Erhöhung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Erhöhung der Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 09372 bis 09374 und 20372 bis 20374 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.

**3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

## **Teil C zur Entfristung der befristeten Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 und in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

### **2. Regelungshintergrund**

Der Bewertungsausschuss hatte in seiner 262. Sitzung am 31. August 2011 einen Beschluss zur Aufnahme von Gebührenordnungspositionen zur Therapie des Nasenblutens, zur Diagnostik des Tinnitus, zur postoperativen Behandlung nach chronischer Sinusitis und nach Tympanoplastik Typ II bis V sowie für die Verordnung und Nachsorge im Rahmen der Hörgeräteversorgung in die Abschnitte 9.3 und 20.3 des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst.

Des Weiteren hatte der Bewertungsausschuss in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 einen Beschluss zur analogen Aufnahme von Gebührenordnungspositionen für die Hörgeräteversorgung bei Säuglingen, Kleinkindern und Kindern in die Kapitel 9 und 20 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gefasst.

Beide Beschlüsse wurden zunächst auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 320. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) hat der Bewertungsausschuss die Geltung dieser beiden Beschlüsse um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 und mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 367. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erneut um weitere zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschlussteil C entfristet der Bewertungsausschuss die beiden zeitlich befristeten Beschlüsse. Die Entfristung erfolgt, da der Bewertungsausschuss zur der Einschätzung gelangt ist, dass die Leistungen zur Therapie des Nasenblutens, zur Diagnostik des Tinnitus, zur postoperativen Behandlung nach chronischer Sinusitis und nach Tympanoplastik Typ II bis V sowie für die Verordnung und Nachsorge im

Rahmen der Hörgeräteversorgung für die Fachgebiete Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und Phoniatrie/Pädaudiologie dauerhaft zur Verfügung stehen sollen.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil C tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.